

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Verlängerung der nach § 34 Abs. 10c Satz 2 befristet geltenden Fassung des Abs. 2 Nr. 1 für Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen von Versicherungen und Pensionsfonds bis 2015 (AmtshilfeRLUmsG)
- Fundstelle: Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

§ 21

Beitragsrückerstattungen

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),
zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

Gesetzestext unverändert

§ 34

Schlussvorschriften

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),
zuletzt geändert durch AmtshilfeRLUmsG vom 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1389; BStBl. I 2013, 802)

(10c) § 21 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.²In den Fällen des Absatzes 9 Satz 1 Nr. 6 Satz 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist § 21 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.³§ 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ist für die Veranlagungszeiträume 2010 bis **2015** in der folgenden Fassung anzuwenden:

„1. die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahrs und der vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre, soweit die Summe dieser Beträge nicht höher ist als das 1,2-Fache der Summe der drei Zuführungen, die zum Schluss des im Veranlagungszeitraum 2009 endenden letzten Wirtschaftsjahrs zulässigerweise ermittelt wurden.“²Der Betrag nach Satz 1 darf nicht niedriger sein als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn das vor Inkrafttreten des Artikels 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geltende Recht weiter anzuwenden wäre.“

...

Autor: Prof. Dr. Bernhard **Becht**, LL.M., Steuerberater, Hochschule Harz, Wernigerode
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

HHR Lfg. 263 April 2014

Becht | JK 14 K 1

Kompaktübersicht

J 13-1 **Inhalt der Änderung:** Die nach § 34 Abs. 10c geltende Fassung des § 21 Abs. 2, die zunächst bis 2013 gelten sollte, wurde bis 2015 verlängert.

J 13-2 **Rechtsentwicklung:**

- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 1996** s. § 21 Anm. 2.
- ▶ **StEntlG 1999/2000/2002 v. 24.3.1999** (BGBl. I 1999, 402; BStBl. I 2002, 304): Abs. 3 wurde angefügt.
- ▶ **StBereinG 1999 v. 22.12.1999** (BGBl. I 1999, 2601; BStBl. I 2000, 13): Abs. 2 Satz 4 wurde aufgehoben.
- ▶ **AVmG v. 26.6.2001** (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): In Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 sowie in Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wurde jeweils der Halbs. 2 angefügt.
- ▶ **ProtErkIG v. 22.12.2003** (BGBl. I 2003, 2840; BStBl. I 2004, 14): Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wurde dahin gehend geändert, dass bei der Berechnung der stl. abziehbaren Beitragsrückerstattungen in der Lebens- und Krankenversicherung die Gewinnanteile, die von einer ausländ. Gesellschaft ausgeschüttet werden und nach einem DBA von der KSt. befreit sind, zu kürzen sind.
- ▶ **EURLUmsG v. 9.12.2004** (BGBl. I 2004, 3310; BStBl. I 2004, 1158): § 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 enthält eine Folgeänderung zu § 8b Abs. 9. Sind Beteiligungserträge aufgrund von § 8b Abs. 9 nicht stpfl., sind Beitragsrückerstattungen insoweit nicht abziehbar, ebenso wie die bereits nach einem DBA stbefreiten Auslandsdividenden.
- ▶ **JStG 2009 v. 19.12.2008** (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Neufassung des Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 als sachliche Folgeänderung zu der Aufhebung des bislang in § 14 Abs. 2 geregelten Organschaftsverbots für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen. Die Änderung in § 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 verhindert die doppelte Steuerminderung handelsrechtl., nicht aber strechtl. relevanter Erträge.
- ▶ **JStG 2010 v. 8.12.2010** (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): Der steuerliche Höchstbetrag der als Betriebsausgaben abziehbaren Zuführungen zur RfB wird befristet auf die VZ 2010–2013 angehoben. Glättung der Höchstgrenze der RfB durch Bezugnahme auf eine Fünf-Jahresperiode, die absolut auf das 1,2-Fache des letzten zulässigen Bilanzansatzes höchstbetragsbegrenzt ist.
- ▶ **AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013** (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): Die ab 2010 bis 2013 befristete Fassung des § 21 Abs. 2 wurde bis 2015 verlängert.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Neuregelung gilt ab 30.6.2013 (Art. 31 Abs. 1 AmtshilfeRLUmsG). J 13-3

Grund und Bedeutung der Änderungen: Durch § 34 Abs. 10b Satz 3 idF des JStG 2010 wurde § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 befristet geändert. Die geänderte Vorschrift ist danach ausschließlich für die VZ 2010 bis 2013 anzuwenden. J 13-4

Durch das UntStReiseKG v. 20.2.2013 (BGBl. I 2013, 285) wurde die Zählweise geändert, wonach die Regelung jetzt in § 34 Abs. 10c enthalten ist.

Die Vorschrift des § 21 Abs. 2 regelt für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds die Voraussetzungen für die Bildung der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen sowie die Voraussetzungen, unter denen eine gebildete Rückstellung gewinnerhöhend aufzulösen ist (s. näher § 21 Anm. 36 ff.). Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ausschließlich Beträge enthält, die tatsächlich für die Beitragsrückerstattung verwendet werden.

Durch die befristete Gesetzesänderung wird der Höchstbetrag für die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen angehoben, indem in die Berechnung nicht nur die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wj. und die der zwei vorangegangenen Wj., sondern die Zuführungen des laufenden und die der vier vorangegangenen Wj. einbezogen werden (s. näher BTDrucks 17/2249, 71).

Ab dem VZ 2014 sollte wieder § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 in seiner ursprünglichen Fassung zur Anwendung kommen.

Durch das AmtshilfeRLUmsG wurde die Befristung bis zum VZ 2015 verlängert, indem in § 34 Abs. 10c die Angabe „2013“ durch „2015“ ersetzt wurde.

Die in § 34 Abs. 10c vorgesehene befristete Regelung des § 21 Abs. 2 sollte in Zeiten niedriger Erträge und hoher Unsicherheiten vermeiden, dass Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds ihre als Sicherheitspuffer dienende ungebundene Rücklage für Beitragserstattung abbauen müssen. Eine befristete Änderung des § 21 KStG mit dem Ziel, dass die Unternehmen nicht aus steuerlichen Gründen veranlasst werden, die derzeit in der Rücklage für Beitragserstattung eingestellten Mittel abzubauen, war daher aus aufsichtsrechtlichen Gründen angezeigt (s. näher BT-Drucks. 17, 2249, 71). Durch § 21 KStG in seiner jetzigen Fassung drohte die Auflösung weiterer Solvabilitätsmittel bei einer größeren Anzahl an Versicherungsunternehmen. Die Unternehmen hätten dann keine Reserven mehr. Bei einer Fortsetzung der Niedrigzinsphase könnte es dazu kommen, dass sie nicht mehr die Erträge erwirtschaften, die erforderlich sind, um die garantierten Leistungen zu finanzieren. Daher wurde die Rückstellungsbildung erweitert,

ohne gleichzeitig die Interessen der Versicherungsnehmer an einer möglichst zeitnahen Mittelverwendung unangemessen zu beschneiden. Die Summe der an die Versicherten ausgeschütteten Überschüsse wird durch die Änderung nicht verringert. Sie kann allerdings den zeitlichen Abstand zwischen Überschussentstehung und endgültiger Überschussverteilung an die Versicherten vergrößern. Dies musste nach Ansicht des Gesetzgebers zur Stärkung der Risikotragfähigkeit der Unternehmen unter den gegenwärtigen Kapitalmarktverhältnissen hingenommen werden.

Dieser Abwägung der Interessen des Unternehmens und der Versicherten diene auch die Befristung zunächst bis 2013. Dadurch wurde ein Zwang zur Beobachtung der Entwicklung der Ertragslage an den Kapitalmärkten gewährleistet. Vor Auslaufen der befristeten Maßnahme musste geprüft werden, ob sie auslaufen kann oder verlängert werden muss. Letzteres wurde vom Gesetzgeber auf Grund der weiterhin schwachen Ertragslage der Versicherungsunternehmen auf Grund der weiterhin niedrigen Kapitalmarktzinsen bejaht. Die befristete Maßnahme kann insbesondere dann auslaufen, wenn durch gestiegene Kapitalerträge die laufenden Zuführungen zur Rücklage für Beitragsersattung wieder ein Niveau ermöglichen, das im Ergebnis auch bei einem Höchstbetrag auf der Grundlage von drei Jahreszuführungen unter Eigenmittelkriterien als ausreichend angesehen werden kann. Dies ist nach Auffassung des Gesetzgebers noch nicht der Fall.